



Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe in Siegsdorf und Eisenärzt (Friedhofssatzung)

1. Gemeinderatsbeschluss:		21.05.2012
2. Rechtsaufsichtliche Genehmigung:		entfällt
3. Veröffentlichung:	Gemeindekurier Nr. 6	29.06.2012
4. Inkrafttreten		21.05.2012

1. Gemeinderatsbeschluss:		26.10.2015
2. Rechtsaufsichtliche Genehmigung:		Entfällt
3. Veröffentlichung:	Gemeindekurier Nr. 11	27.11.2015
4. Inkrafttreten		01.12.2015

Die Gemeinde Siegsdorf erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs.1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereiche

Die Gemeinde Siegsdorf unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen:

- a) den Friedhof Flst. Nr. 69 Gem. Obersiegsdorf (alter Friedhof Siegsdorf)
- b) den Friedhof Flst.Nr.65/10 Gem. Obersiegsdorf (neuer Friedhof mit Funktionsgebäude)
- c) das Leichenhaus im alten Friedhof Siegsdorf
- d) den Friedhof, Fl. Nr. 276 Gem. Eisenärzt (Friedhof in Eisenärzt)
- e) das Leichenhaus im Friedhof Eisenärzt
- f) das Friedhofs- und Bestattungspersonal

Die zu erhebenden Gebühren sind in einer eigenen Satzung geregelt.

§ 2 Friedhofszweck und Benutzungsrecht

- (1) Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.
- (2) Auf den Friedhöfen werden beigesetzt
 - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde Ihren Hauptwohnsitz hatten,
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV),
 - c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - d) Tot- oder Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.
- (3) Die Bestattung anderer Personen als in Abs. 4 2 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis durch die Gemeinde.
- (4) Die Friedhöfe werden von der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) verwaltet und beaufsichtigt.
- (5) Die Bestattung auf den gemeindlichen Friedhöfen und die damit unmittelbar zusammenhängenden Dienstleistungen –soweit sie öffentliche Aufgaben sind– werden von gemeindlichen Bediensteten oder beauftragten Bestattungsunternehmen wahrgenommen.

§ 3 Benutzungszwang

- (1) Die Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, sofern nicht die Bestattung auf kirchlichen Friedhöfen vorgenommen wird, müssen spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das Leichenhaus Siegsdorf bzw. Eisenärzt verbracht werden. Ausnahmen können von der Gemeinde Siegsdorf –Friedhofsverwaltung- bewilligt werden.
- (2) Ebenso zu verfahren ist bei Totgeburten und Leichenteilen, sofern diese nicht sofort beerdigt werden können.
- (3) Leichen, die an einen anderen Ort außerhalb der Gemeinde überführt werden sollen, sind bis zur Überführung in das Leichenhaus zu verbringen. Die erste Leichenschau muss bereits stattgefunden haben.
- (4) Ausnahmen können gestattet werden, wenn der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Altenheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist.
- (5) Leichen, die von auswärts in die Gemeinde überführt werden, sind sofort nach Ankunft im Gemeindegebiet in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Beerdigung unverzüglich stattfindet. Sofern diese Leichen in einem kirchlichen Friedhof bestattet werden, können sie auch in die dortige kirchliche Leichenhalle verbracht werden.

§ 4 Benutzungsentzug und Entwidmung

- (1) Die gemeindlichen Friedhöfe können aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Das Gleiche gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Vor jeder Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Grabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die in den Grabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll den jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (4) Die Gemeinde kann die Schließung und Entwidmung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 sind von der Gemeinde kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

§ 5 Öffnungszeiten der Friedhöfe

- (1) Die Friedhöfe sind täglich von 7.30 - 20.00 Uhr geöffnet.
- (2) In Einzelfällen kann die Friedhofsverwaltung andere Öffnungszeiten festsetzen und die vorübergehende Schließung aus besonderem Anlass anordnen.

§ 6 Verhalten im Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich der Würde des Friedhofes entsprechend zu verhalten. Insbesondere darf kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Im Friedhof ist untersagt:
 - a) Friedhofflächen als Kinderspielplätze zu benutzen,
 - b) zu rauchen oder zu lärmern,
 - c) Tiere mitzuführen,
 - d) Druckschriften zu verteilen (mit Ausnahme von kirchlichem Schriftgut an den Kirchentüren),
 - e) Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbsmäßige und sonstige Dienste anzubieten oder ohne Erlaubnis auszuführen,
 - f) Reklame irgendwelcher Art zu treiben,
 - g) die Friedhofsanlagen und -gebäude und die Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - h) Gräber oder Grabeinfassungen zu betreten, soweit dies nicht zur Pflege der Gräber notwendig ist,
 - i) der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen, Blumenkisten) auf den Gräbern aufzustellen, sowie solche Gefäße und Gießkannen innerhalb des Friedhofes zu hinterstellen,
 - j) Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
 - k) das vorhandene Wasser in den Brunnenbecken zu verschmutzen,
 - l) von fremden Gräbern Grabschmuck zu entfernen,
 - m) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Das gilt nicht für kleine Handwagen, Kinderwagen sowie für das Schieben von Fahrrädern. Ausgenommen sind Dienst- und Berufsfahrzeuge. Gehbehinderten wird der Gebrauch eines Fahrzeuges gestattet.
 - n) fremde Grabplätze ohne Genehmigung der Friedhofverwaltung und ohne Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten für gewerbliche Zwecke zu fotografieren.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

II. Bestattungsvorschriften

§ 7 Anzeige des Sterbefalles

- (1) Jeder im Gemeindegebiet eingetretene Todesfall ist sofort der Friedhofsverwaltung und dem Standesamt Siegsdorf anzuzeigen. Tritt der Todesfall erst nach 16 Uhr ein, so ist er dem Standesamt am darauffolgenden Werktag unverzüglich ab 8 Uhr bekanntzugeben. Ist der Tod auf nicht natürliche Art eingetreten, so ist auch die Polizei hiervon sofort zu verständigen.
- (2) Anzeigepflichtig sind die in § 1 der Bestattungs-VO (Bay-RS 2127-1-1-1) genannten Personen in der dort festgelegten Reihenfolge. Dazu gehören auch diejenigen Personen, in deren Wohnung oder sonstigem Besitztum sich der Tote befindet oder aufgefunden wurde.

§ 8 Anmeldung der Bestattung

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung der Gemeinde anzumelden.
- (2) Bestattungen im Sinne dieser Satzung sind die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen und die Beisetzung von Aschenurnen unter oder über der Erde.

§ 9 Bestattung

- (1) Den Zeitpunkt und den Ablauf der Bestattung setzt das zuständige Pfarramt mit den Hinterbliebenen und der Gemeinde – Friedhofsverwaltung - fest. Bei Personen die keiner Konfession angehören, wird der Zeitpunkt der Bestattung vom Bestattungspersonal in Absprache mit den Hinterbliebenen und der Gemeinde – Friedhofsverwaltung- festgesetzt.
- (2) Die kirchlichen Handlungen werden durch diese Satzung nicht berührt.
- (3) Die der Bestattung nachfolgenden Verrichtungen an der Grabstelle, wie Anlage des Grabes, Errichtung und Instandhaltung des Grabmals und der Einfassung, Bepflanzung und Pflege der Gräber oder der Urnengrabstätten, sind nicht Aufgabe der Friedhofsverwaltung. Diese Aufgaben sind vom Grabnutzungsberechtigten persönlich oder durch von ihm Beauftragte durchzuführen.

§ 9 a Bestattung in den Urnengemeinschaftsgrabanlagen

- (1) In den Urnengemeinschaftsgrabanlagen dürfen nur biologisch abbaubare Urnen beigesetzt werden.
- (2) In den Urnengemeinschaftsgrabanlagen ist ein Bereich für Sternenkinder (Kinder, die mit einem Geburtsgewicht weniger als 500 Gramm verstorben sind) angelegt. Auf Wunsch der Eltern gestattet die Gemeinde die Bestattung kostenfrei. Für die Art der Bestattung gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 10 Leichentransport

Innerhalb des Gemeindegebietes dürfen Leichentransporte, soweit nicht nach § 8 der 2. Bestattungs-VO (BayRS 2127-1-2-1) Ausnahmen zugelassen werden, nur mit ausschließlich zum Leichentransport vorgesehenen Fahrzeugen, die den Anforderungen dieser Vorschrift entsprechen, durchgeführt werden.

§ 11 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufbewahrung von Leichen bis zu ihrer Bestattung oder Überführung und zur Aufbewahrung von Totgeburten, Leichenteilen, sowie von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Bei Leichen, die von auswärts kommen, ist nach § 3 Abs. 5 zu verfahren.
- (3) Bei Aufnahme der Leiche im Leichenhaus ist der Leichenschauschein vom begleitenden Leichenpersonal dem Leichendiener vorzulegen. Von auswärts überführte Leichen dürfen ohne die erforderlichen Unterlagen (Sterbeurkunde usw.) nicht aufgenommen werden.
- (4) Ist jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben (Unfall, Mord, Selbstmord usw.), so kann die Leiche auch vor der ersten Leichenschau auf Weisung der Staatsanwaltschaft, des Gerichts oder der Polizei in das Leichenhaus gebracht werden.

§ 12 Aufbahrung

- (1) Die Leichen werden entsprechend dem Wunsch der nächsten Angehörigen in offenen oder geschlossenen Särgen aufgebahrt.
- (2) Der Sarg muss geschlossen bleiben oder geschlossen werden, wenn der Verstorbene unmittelbar vor seinem Tode an einer der folgenden Krankheiten gelitten hat:
 - a) an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt sind.
 - b) die Gesundheitsbehörde dies aus sonstigen seuchenhygienischen Gründen angeordnet hat,
 - c) die Leiche abstoßend wirkt (z.B. bei entstellenden Krankheits- oder Unfallfolgen).
 - d) Die Aufbahrung einer Leiche unterbleibt, wenn die Gesundheitsbehörde aus seuchenhygienischen Gründen eine sofortige Bestattung der Leiche angeordnet hat.
- (3) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Diese kann nur erteilt werden, wenn derjenige, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat, einverstanden ist. Das gleiche gilt für die Abnahme von Totenmasken.

§ 12 a Trauerfeiern

- (1) Vor der Bestattung kann in den Verabschiedungsräumen eine Trauerfeier am geschlossenen Sarg stattfinden. Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Öffentlichkeit hiervon ausgeschlossen werden.
- (2) Lichtbild-, Film- und Tonfilmaufnahmen von Trauerfeiern, Leichenzügen, Gedenkfeiern und ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Diese kann nur erteilt werden, wenn die Angehörigen einverstanden sind oder ein öffentliches Interesse vorliegt. Bei den Aufnahmen ist jede Störung der Feierlichkeit zu vermeiden. Besondere Auflagen der Friedhofsverwaltung sind zu beachten.

III. Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 13 Friedhofs- und Bestattungspersonal

- (1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind von der Gemeinde hoheitlich auszuführen, insbesondere
- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
 - b) das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,
 - c) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
 - d) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
 - e) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck).

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

- (2) Auf Antrag kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1 c) und der Ausschmückung nach Abs. 1 e) befreien.

IV. Grabnutzungsrechte

§ 14 Grabarbeiten und allgemeine Erwerbs- und Nutzungsbestimmungen

- (1) Grabstätten im Sinne dieser Satzung sind:
 - a. Einzelgräber
 - b. Familiengräber
 - c. Urnenerdgräber
 - d. Urnenwandgräber
 - e. anonyme Urnenwandgräber
 - f. Einzelgrabstätte in der Urnengemeinschaftsgrabanlage
 - g. Doppelgrabstätte in der Urnengemeinschaftsgrabanlage
 - h. Anonyme Urnengrabstätte in der Urnengemeinschaftsgrabanlage
- (2) Die Wandnischen an der Friedhofsmauer des alten Friedhofes Siegsdorf können von der Friedhofsverwaltung, je nach Platzverhältnissen, in Einzel-, oder Urnenerdgräber eingestuft werden. Dabei gehört zur Grabstätte nur die tatsächliche Mauernische und nicht die Gesamtfront des Friedhofsmauerabschnittes.
- (3) Sämtliche Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen bestehen befristete Rechte Dritter nur nach Maßgabe dieser Satzung (öffentlich-rechtliche Grabnutzungsrechte). Entsprechendes gilt für die Übertragbarkeit dieser Rechte (§ 16).
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung von Grabnutzungsrechten in einem bestimmten Teil des Friedhofes, an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Familiengrabstätten, an Urnengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15 Nutzungsrechte

- (1) Das Nutzungsrecht an Grabstätten wird auf bestimmte Zeit, mindestens aber auf die Dauer der Ruhezeit verliehen. Es wird unmittelbar nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr verliehen. Ein Nutzungsrecht kann auch nachträglich auf die Laufzeit der Ruhezeit beschränkt werden. In diesem Falle werden die für eine längere Nutzungszeit bereits entrichteten Gebühren anteilmäßig zurückerstattet (siehe Gebührensatzung).
- (2) Das Grabnutzungsrecht kann jeweils um maximal 15 Jahre gegen erneute Leistung der Grabgebühr innerhalb von 6 Monaten vor Ablauf verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt. Ist die Schließung des Friedhofes angeordnet worden, wird das Recht nicht über den für die Schließung festgesetzten Tag hinaus verlängert.
- (3) Die Verleihung und die Verlängerung von Grabnutzungsrechten werden erst durch Zugang des Grabgebührenbescheides rechtswirksam.
- (4) Zur Betreuung kann eine Grabstätte überlassen werden an Personen, die das Grabnutzungsrecht nach dieser Satzung nicht erwerben können, jedoch zu einem

Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten, wenn kein Grabnutzungsberechtigter vorhanden ist und solange kein nach § 16 Berechtigter das Grabnutzungsrecht erwerben will.

- (5) Das Grabnutzungsrecht einer Einzelgrabstätte in der Urnengemeinschaftsgrabanlage endet nach Ablauf der Ruhefrist (§19). Eine Verlängerung ist nicht möglich.
- (6) Das Grabnutzungsrecht einer Doppelgrabstätte in der Urnengemeinschaftsgrabanlage kann nach Ablauf der Ruhefrist der ersten Bestattung um zehn Jahre erneut verlängert werden. Es endet mit Ablauf der Ruhefrist der zweiten Bestattung.
- (7) Aufgrund beengter Platzverhältnisse ist im alten Friedhofsteil in Siegsdorf aus arbeitssicherheitstechnischen Gründen grundsätzlich nur eine Urnenbestattung möglich. Eine Erdbestattung kann nur dann erfolgen, sofern sich die Platzverhältnisse aufgrund der Aufgabe von umliegenden Grabnutzungsrechten verändern. Maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt hierfür ist das Vorliegen eines aktuellen Sterbefalles.

§ 16 Übertragung von Grabnutzungsrechten

- (1) Die Übertragung eines Grabnutzungsrechts auf seinen Namen kann zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling des Nutzungsberechtigten beanspruchen, wenn dieser zugunsten des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners oder Abkömmlings schriftlich verzichtet hat. Die Friedhofsverwaltung kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von der Beschränkung auf Ehegatten, eingetragene Lebenspartner oder Abkömmlinge bewilligen.
- (2) Nach dem Tod des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Übertragung eines laufenden Grabnutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde.
- (3) Eine derartige letztwillige Verfügung kann nur zugunsten einer Person getroffen werden; werden entgegen dieser Vorschrift mehrere Personen benannt, so sind sie in der Reihenfolge ihrer Benennung anspruchsberechtigt.
- (4) In Ermangelung einer letztwilligen Verfügung über das Nutzungsrecht wird die Übertragung auf Antrag in nachstehender Reihenfolge vorgenommen (§1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV):
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt.
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Adoptivkinder,
 - d) die Eltern,
 - e) auf die Großeltern
 - f) auf die Enkelkinder,
 - g) auf die Geschwister,
 - h) auf die Verschwägerten ersten GradesInnerhalb der einzelnen Gruppen b-h wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (5) Diese Reihenfolge ändert sich im Falle der Wiederverhehlung des hinterbliebenen Ehegatten zugunsten der Abkömmlinge.
- (6) Der nach Absatz 2 Übertragungsberechtigte hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen. Er kann zugunsten eines anderen Anspruchsberechtigten verzichten.
- (7) Über die Übertragung, welche erst durch die Eintragung im Grabbuch rechtswirksam wird, erhält der Nutzungsberechtigte einen Bescheid ausgestellt.
- (8) Das Grabnutzungsrecht von Grabstätten der Urnengemeinschaftsgrabanlage ist nicht übertragbar.

§ 17 Verzicht auf Grabnutzungsrechte

- (1) Abgesehen von den Fällen des § 18 kann nach Ablauf der Ruhefrist auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht stets nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung verzichtet werden.
- (2) Der Verzicht wird erst durch die Eintragung ins Grabbuch (Grabkartei) rechtswirksam. Der Verzichtende erhält vom Tage der Rechtswirksamkeit an für die vollen Jahre, die das Grabnutzungsrecht noch gelaufen wäre bei der Verleihung bzw. Verlängerung des Rechts, für diese Jahre geleistete Grabgebühren zurück, abzüglich einer Gebühr in Höhe eines Jahresbeitrages. Der Jahresbeitrag errechnet sich aus der Gesamtgebühr geteilt durch die Nutzungsdauer.

§ 18 Aschenreste und Beisetzung von Urnen

- (1) Urnen können beigesetzt werden
 - a) in allen Arten von Grabstätten unter Beachtung der Bestimmungen des Abs. 2,
 - b) in den Urnenwänden.
- (2) Eine Urnenbestattung kann auf Antrag auch in einer bereits bestehenden Grabstätte eines Angehörigen erfolgen. Durch die Beisetzung von Urnen wird die Belegungsfähigkeit der Grabstätte nicht berührt.
- (3) Urnen, für deren Beisetzung innerhalb von 6 Wochen nach der Feuerbestattung oder nach dem Eintreffen von auswärts ein Grabnutzungsrecht nicht erworben wird, werden in einem Sammelgrab beigesetzt.
- (4) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 19 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit beginnt am Tage der Bestattung und beträgt 15 Jahre (für Totgeburten und Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 5 Jahre). Sie endet mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Die Ruhezeit für die Grabstätten der Urnengemeinschaftsgrabanlagen beträgt 10 Jahre.

- (2) Die Ruhezeiten können auf Verlangen der Gesundheitsbehörde bei Vorliegen zwingender Gründe für bestimmte Grabstätten verlängert oder verkürzt werden.

§ 20 Bestattungen innerhalb laufender Ruhezeiten

- (1) In einer Familiengrabstätte, die nur mit einer Leiche belegt ist, kann jederzeit eine zweite Leiche bestattet werden; die Bestattung einer weiteren Leiche ist nur möglich, wenn die Ruhezeit der vorletzten bestatteten Leiche abgelaufen ist. Dies gilt nicht, wenn die im Grab bereits befindlichen Särge so tief liegen, dass bei einer weiteren Bestattung die Grabtiefe nach § 22 noch eingehalten werden kann. Die Tieferlegung einer Leiche während der Ruhezeit zum Zwecke der Unterbringung einer weiteren Leiche wird nur in Ausnahmefällen mit besonderer Erlaubnis der Friedhofsverwaltung genehmigt, und das Staatl. Gesundheitsamt keinen Einspruch dagegen erhebt. § 15 Abs. 7 gilt entsprechend.
- (2) In einer Urnengrabstätte können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (3) In Familiengrabstätten und Einzelgrabstätten die keine Urnengrabstätten sind, können unbeschadet des Rechts zu weiteren Bestattungen ohne Rücksicht auf Ruhezeiten auch die Urnen mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden.
- (4) In einer Einzelgrabstätte der Urnengemeinschaftsgrabanlage ist nur eine Urnenbeisetzung gestattet.
- (5) In einer Doppelgrabstätte der Urnengemeinschaftsgrabanlage sind zwei Urnenbeisetzungen gestattet.

V. Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten

§ 21 Friedhofspläne

- (1) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan. In diesen können für einzelne Friedhofsteile besondere Bestimmungen über die äußere Gestaltung der Grabstätten vorgesehen werden, denen sich der Grabnutzungsberechtigte je nach Wahl des Grabfeldes im Einzelfall zu unterwerfen hat (Anlage 1). Belegungspläne und Gestaltungsbestimmungen liegen in der Friedhofsverwaltung zu jedermanns Einsicht auf.
- (2) Der Nutzungsberechtigte kann unter den von der Friedhofsverwaltung angebotenen Grabplätzen wählen.

§ 22 Grabtiefe

- (1) Die Tiefe des Grabes ist so zu bemessen, dass der Abstand von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,30 m beträgt. Bei Urnenbestattung in Gräbern beträgt diese Mindestanforderung 0,50 m.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann eine andere Grabtiefe mit Zustimmung des Staatl. Gesundheitsamtes festsetzen, wenn die Bodenbeschaffenheit dies erfordert.

§ 23 Größe der Grabstätten

- (1) Die Anweisung der Gräber erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Maße der einzelnen Grabstätten betragen:

Art der Gräber	im alten Friedhof Siegsdorf	im neuen Friedhof Siegsdorf	Friedhof Eisenärzt
Einzelgräber	Länge 1,40 m	Länge 1,60 m	Länge 1,60 m
	Breite 0,80 m	Breite 0,75 m	Breite 0,75 m
Familiengräber	Länge 1,40 m	Länge 1,60 m	Länge 1,60 m
	Breite 1,20 m	Breite 1,50 m	Breite 1,50 m
Urnengräber	-/-	Länge 1,00 m	Länge 0,90 m
		Breite 1,00 m	Breite 0,60 m

- (2) Der seitliche Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt mindestens 0,30 m.
- (3) Abweichungen sind nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung zulässig.
- (4) Einzel- und Familiengräber im alten Friedhof Siegsdorf, die nach dem 01.08.2017 in ein Urnenerdgrab gewandelt wurden, behalten die ursprünglichen Grabgrößen.

§ 24 Errichtung von Grabmälern

- (1) Der Nutzungsberechtigte an einer Grabstätte ist nur im Rahmen der Bestimmungen der Grabmalordnung (Anlage 1) berechtigt, ein Grabmal zu errichten.
- (2) Die Einbringung von Grabmälern ist nur zulässig, wenn das Grabmal nach Prüfung der Übereinstimmung mit dem genehmigten Plan zur Aufstellung von der Friedhofsverwaltung freigegeben ist.

§ 25 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte muss gärtnerisch in einer würdigen Weise angelegt und unterhalten werden. Benachbarte Gräber dürfen durch Anpflanzungen nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Das Errichten von Sitzbänken jeder Art ist untersagt.
- (3) Das Anpflanzen ausdauernder hochwüchsiger Gehölze ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass stark wuchernde Sträucher zurückgeschnitten bzw. absterbende entfernt werden. Die Entfernung kann auch verlangt werden, wenn das Gesamtbild eines Grabfeldes gestört ist.
- (4) Anpflanzungen aller Art neben den Grabstätten dürfen ausschließlich nur von der Gemeinde ausgeführt werden.
- (5) Die Aufschüttung von Grabhügeln über die jeweilige Grabeinfassung ist nicht erlaubt.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann für bestimmte Friedhofsteile besondere Anordnungen über Bepflanzung der Gräber treffen.
- (7) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

§ 26 Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Der Nutzungsberechtigte an einem Grab ist verpflichtet, Grabplätze und Grabmal stets in einem sicheren und der Würde des Friedhofes entsprechenden Zustand zu erhalten.
- (2) Entspricht der Zustand eines Grabplatzes oder Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so kann der Grabnutzungsberechtigte zur Beseitigung des satzungswidrigen Zustandes nach den Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung gezwungen werden.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann im Wege der Ersatzvornahme bei Vorliegen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen das Grabmal entfernen und das Grab einebnen. Wird innerhalb zweier Monate vom Tage der Entfernung an ein berechtigter Anspruch auf das Grabmal geltend gemacht, so wird das Grabmal (einschl. Einfassungen) herausgegeben, sobald alle der Gemeinde entstandenen Kosten ersetzt werden; andernfalls kann die Gemeinde über das Grabmal frei verfügen. Das gilt auch, wenn die gesetzte Zahlungsfrist nicht eingehalten wird.
- (4) Beantragt innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten nach dem Tode des Nutzungsberechtigten keine der in § 16 Abs.2 bezeichneten Personen die Umschreibung des Grabnutzungsrechts auf ihren Namen und hatte auch der verstorbene Grabnutzungsberechtigte nicht selbst bereits Vorsorge für eine ordnungsgemäße Grabpflege bis zum Ablauf des Nutzungsrechts getroffen, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grab einzuebnen und ein in nicht vorschriftsmäßigem Zustand befindliches Grabmal zu entfernen. Die Gemeinde kann nach zwei Monaten vom Tage der Entfernung an über das Grabmal (einschl. der Einfassungen) verfügen. Das Grabnutzungsrecht selbst wird erst nach dessen Ablauf anderweitig vergeben.
- (5) Belegte Gräber sind spätestens sechs Monate nach der Beerdigung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Nutzungsdauer instand zu halten. Absatz 2 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 26 a Pflege und Instandhaltung der Urnengemeinschaftsgrabanlagen

Für die Instandhaltung, Bepflanzung und Pflege, Beschaffung und Befestigung der Namenstafel ist die Friedhofsverwaltung verantwortlich.

§ 27 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

- (2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo.
- (3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Friedhof schuldhaft verursachen. Eine dem Umfang des Risikos angemessene Berufshaftpflichtversicherung muss vorhanden sein.
- (4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

VI. Exhumierung, Umbettung

§ 28

- (1) Exhumierungen und Umbettungen auf Antrag des Grabnutzungsberechtigten können nur vorgenommen werden, wenn sie das Staatl. Gesundheitsamt als unbedenklich erklärt und die Bedingungen, unter denen sie zu erfolgen haben, angegeben wurden.
- (2) Sie können nur in den Monaten Oktober mit März mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde ausgeführt werden. Die Teilnahme an Exhumierungen und Umbettungen ist nur der Bediensteten des Friedhofes oder der zuständigen Behörden gestattet.
- (3) Exhumierte Leichen oder Leichenteile sind, wenn der Sarg beschädigt ist, vor der Umbettung oder Überführung neu einzusargen und unverzüglich wieder zu bestatten.
- (4) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

§ 29 Auflösung von Grabstätten

- (1) Der Grabnutzungsberechtigte hat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Grabnutzungsrechts die Grabstätte auf eigene Kosten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen, insbesondere Grabmal, -einfassung und -bepflanzung fachgerecht zu entfernen.
- (2) Sind Grabmal, -einfassung und -bepflanzung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt worden, gehen diese entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Für die fachgerechte Entfernung und Entsorgung werden die Kosten nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung erhoben.
- (3) Grabstätten der Urngemeinschaftsgrabanlage werden nach Ablauf des Nutzungsrechts von der Friedhofsverwaltung geräumt.

§ 30 Verwaltungsverfahren

- (1) Verfügungen, Entscheidungen und Anordnungen der Friedhofsverwaltung werden grundsätzlich dem Nutzungsberechtigten schriftlich zugestellt.
- (2) Ist die Zustellung an den Nutzungsberechtigten nicht möglich, erfolgt die Aufforderung im Amtsblatt der Gemeinde Siegsdorf. Bei Ablauf der Grabnutzungsdauer wird sechs Monate vorher durch Hinweis auf die Grabstätte die Beendigung angezeigt. Nach Ablauf dieser Frist entfällt das Grabnutzungsrecht.

VII. Allgemeines

§ 31 Abfallbeseitigung

- (1) Im Friedhofsbereich dürfen nur friedhofsspezifische Abfälle in die dafür vorgesehenen Behälter eingeworfen werden. Alle anderen Abfälle dürfen nicht auf dem Friedhof entsorgt werden. Die Verwendung von Kunststoffen ist weitestgehend zu vermeiden.
- (2) Alle kompostierbaren Abfälle müssen in die dafür aufgestellten Wertstoffbehälter gegeben werden.
- (3) Nichtverwertbare Abfälle sind solche Abfälle, die nicht verrotten und nicht in Wertstoffcontainer gebracht werden können. Diese dürfen, sofern es sich um Friedhofsmüll handelt, in die aufgestellten Restmüllbehälter mit dem Hinweisschild "nicht verwertbare Abfälle" gegeben werden.
- (4) Abfälle, die zu den Wertstoffcontainern zu bringen sind, dürfen nicht auf dem Friedhofsgelände entsorgt werden.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 32 Haftungsausschluss

Die Gemeinde Siegsdorf übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch nicht von der Gemeinde beauftragte dritte Personen oder durch Tiere verursacht werden, keine Haftung.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 17 OwiG kann bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 5, 6, 24, 25, 31, mit Geldbuße bis höchstens 1.000,00 € geahndet werden.

§ 34 Ersatzvornahme

Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzukündigen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 35 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Grabmalordnung (Anlage 1 zur Friedhofssatzung) ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe in Siegsdorf und Eisenärzt vom 21.05.2015 (Amtsblatt Nr. 6 vom 29.06.2012), außer Kraft.

Siegsdorf, den 26.10.2015

GEMEINDE SIEGSDORF

Thomas Kamm
1. Bürgermeister

Diese Satzung wurde geändert.

Ab 01.04.2019 mit Satzung vom 18.03.2019 (SGK 03/2019)

Die Änderungen wurden in obiger Satzung bereits eingearbeitet

Anlage 1

Grabmalordnung für die Friedhöfe in Siegsdorf und Eisenärzt

§ 1 Genehmigungspflicht

- (1) Die Errichtung sowie jede Veränderung eines Grabmals bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1 : 10 in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus den Zeichnungen müssen alle Maße und alle Einzelheiten ersichtlich sein, der Antrag muss genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie über Inhalt, Form, Farbe und Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole enthalten; geben solche Zeichnungen und Anträge keine ausreichende Beurteilungsgrundlage, so können Zeichnungen in größerem Maßstab, Modelle sowie Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung gefordert werden.
- (2) Die Gravierung der von der Gemeinde vorgegebenen Deckplatten zu Urnenwandgräbern ist nach dem festgelegten Schriftblatt vorzunehmen und bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung (Abs. 1 gilt sinngemäß); die Verwendung anderer Deckplatten ist unzulässig.
- (3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Auflagen können insbesondere über die bauliche oder gärtnerische Gestaltung sein, sie können auch die Dauer des Grabnutzungsrechts oder eine Sicherheitsleistung für die Ausführung der Bauarbeiten zum Gegenstand haben.
- (4) Die Genehmigung kann widerrufen und die Änderung oder Beseitigung eines bereits aufgestellten Grabmals und anderer genehmigungspflichtiger Anlagen angeordnet werden, wenn die Vorschriften dieser Grabmalordnung oder die in der Genehmigung ausgesprochenen Bedingungen oder Auflagen (Abs. 3) nicht beachtet worden sind.
- (5) Die Änderung bedarf der erneuten Genehmigung.
- (6) Wenn die Änderung oder Beseitigung eines Grabmals oder anderer baulicher Anlagen angeordnet wird, finden die §§ 26 und 34 der Friedhofssatzung entsprechend Anwendung.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb eines Jahres nach ihrer Unanfechtbarkeit das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht errichtet worden ist.

§ 2 Gestaltungsgrundsätze für Grabanlagen

Jedes Grabmal ist unbeschadet der besonderen Anforderungen so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes sowohl in seinen einzelnen Teilen als auch hinsichtlich der Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 3 Provisorien

Als vorläufiger Ersatz für ein Grabmal kann bis zur Dauer von zwei Jahren ein Provisorium aus Holz aufgestellt werden. Vor der Aufstellung ist die Friedhofsverwaltung zu verständigen. Unansehnlich gewordene Provisorien können nach Anordnung durch die Friedhofsverwaltung auch während der Zweijahresfrist entfernt werden. Für Beschädigungen an entfernten Provisorien wird kein Schadenersatz geleistet. Der Grabnutzungsberechtigte wird vor der Beseitigung verständigt.

§ 4 Wahlmöglichkeiten

- (1) Der von der Gemeinde erstellte Gesamt- und Belegungsplan für den Friedhof ist für die Belegung maßgebend.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht unverzüglich Gebrauch gemacht, entscheidet die Friedhofsverwaltung, wo die Beisetzung erfolgen soll.

§ 5 Aufteilungspläne

Für die Friedhöfe sind Aufteilungspläne erstellt, die bei der Friedhofsverwaltung zur Einsichtnahme ausliegen.

§ 6 Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten unterliegen den Gestaltungsvorschriften.
- (2) Die Grabmäler müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung der Umgebung angepasst sein.
- (3) Bei der Errichtung oder Veränderung von Grabanlagen sind insbesondere nicht zugelassen:
 - a) Glasplatten, Glasmosaike, Glasbuchstaben;
 - b) Anstriche und Gemälde
 - c) sog. Totenbretter
- (4) Für die Grabmäler sind nur folgende Materialien zugelassen:
 - a) Natursteine
 - b) Holz
 - c) Schmiedeeisen
- (5) Inhalt und Ausführung der Inschrift müssen der Würde des Friedhofes in besonderem Maße entsprechen.
- (6) Für die Gestaltung von Steingrabmälern gelten folgende weitere Bestimmungen:
 - a) Grabsteine müssen aus einem einheitlichen Material,
 - b) mindestens 16 cm stark, hergestellt sein;
 - c) Sockel für Steingrabmale sind zulässig.
- (7) Für die Wandnischen gelten die Vorschriften dieser Grabmalordnung und

insbesondere die vorstehenden Absätze 1, 2, 3a-3c, 4, 5 und 6 sinngemäß. Bei Renovierung der Nischenausmalung oder bei Neugestaltung der Wandnische sind Farbe bzw. Material an die Vorschriften des Abs. 3 anzupassen (§ 1 gilt auch für Wandnischen entsprechend).

§ 7 Größe der Grabmäler und Einfassungen

- (1) Neu zu errichtende Grabmäler dürfen die Grabbreite (§ 23 Friedhofssatzung) nicht überschreiten. Bezüglich der Höhe sind folgende Maße einzuhalten:

Art der Gräber	im alten Friedhof Siegsdorf	im neuen Friedhof Siegsdorf	Friedhof Eisenärzt
Einzelgräber	Höhe 1,50 m	Höhe 1,50 m	Höhe 1,50 m
Familiengräber	Höhe 1,50 m	Höhe 1,50 m	Höhe 1,50 m
Urnengräber		Höhe 0,80 m	Höhe 0,80 m

- (2) Bei Grabmälern aus Schmiedeeisen oder Holz können Sockel aus Naturstein verwendet werden. Solche Grabmäler dürfen eine Gesamthöhe bis zu 1,80 m erreichen; bei Urnengräbern die Höhe insgesamt bis 1,40 m.
- (3) Die Gräber im alten Friedhof sind durch Einfassungen abzugrenzen. Dabei dürfen die in § 23 der Friedhofssatzung festgelegten Außenmaße nicht überschritten werden.
- (4) Einfassungen und Einfriedungen im alten Friedhof sind hinsichtlich Material und Beschaffenheit grundsätzlich an das Grabmal und die Umgebung anzupassen. Im Einzelfall können Ausnahmen zugelassen werden.
- (5) Im neuen Friedhof Siegsdorf und im Friedhof Eisenärzt darf die oberirdische Grabfläche nur durch einen rasenbündigen Metall-Rahmen abgegrenzt werden. Die Metallrahmen müssen einheitliche Ausmaße von 3 cm Breite und 5 cm Tiefe und eine nichtrostende Oberfläche haben. Die Metallrahmen sind ausschließlich durch die Gemeinde zu beziehen und werden von den Beauftragten der Friedhofsverwaltung gesetzt.
- (6) Einzel- und Familiengräber im alten Friedhof Siegsdorf, die nach dem 01.08.2017 in ein Urnenerdgrab gewandelt wurden, behalten die ursprünglich genehmigten Grabmäler und werden nicht zurückgebaut.

§ 8 Aufstellernamen

Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise an den Grabmälern durch Schilder angebracht oder eingraviert werden.

§ 9 Gründung

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesverbandes Deutscher Steinmetze (BIV-Richtlinie).
- (2) Die Art der Gründung, Größe und Stärke der Gründungsplatten, Grundmauern oder Beton Gründungen sowie das Ausmaß der Verdübelungen sind dem Grabmal entsprechend zu wählen.

§ 10 Verkehrsicherungspflicht

Der Grabnutzungsberechtigte hat die Grabstätte in stets verkehrssicherem Zustand zu halten; er ist insbesondere verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen, sobald die Standsicherheit von Grabmälern oder Teilen hiervon gefährdet erscheint. Bei schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtung haftet er für den hieraus entstandenen Schaden.

§ 11 Wiederverwendung

Grabmäler dürfen nur dann wiederverwendet werden, wenn sie den Anforderungen für den neuen Grabplatz entsprechen. Die Entscheidung hierüber trifft die Friedhofsverwaltung.